

SATZUNG DER UNION OF GHANAIAN ASSOCIATIONS IN GERMANY (UGAG)

Artikel 1

NAME, SITZ DES VEREINS

- (a) Der Verein führt den Namen **Union of Ghanaian Associations in Germany (UGAG)** – Zusammenschluss ghanaischer Vereine in Deutschland.
- (b) Sie fungiert als gemeinschaftliche Dachorganisation aller in Deutschland gegründeten ghanaischen Zusammenschlüsse und Vereine und ist ein nicht-staatlicher, nicht-politischer, nicht-religiöser und nicht-ethnischer Verein.
- (c) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.
- (d) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (e) Die Geschäftsstelle richtet sich nach dem Gerichtsstand der örtlichen Zuständigkeit des vorliegenden Präsidenten.
- (f) Vereinsübliche Sprache ist Englisch.

Artikel 2

ZIELE UND ZWECKS DES VEREINS

Ziel und Zweck des Vereins ist die Verständigung und die Entwicklungszusammenarbeit zu stärken. Um die obengenannte Ziele zu erreichen, sind folgende Zwecke zu verwirklichen:

- (a) Die Aktivitäten aller Zweigstellen der Ghanaischen Zusammenschlüssen und Vereinigungen auf Orts- und Landesebene sind zu unterstützen und koordinieren.
- (b) Stellvertretend für in Deutschland lebende Ghanaer und Ghanaerinnen¹ als Sprachrohr auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene zu fungieren.
- (c) als Vermittler zwischen der Ghanaischen Community(Gemeinschaft) und Ghanaischen Botschaft in Deutschland zu dienen.
- (d) die Integration und die harmonischen interkulturellen Beziehungen zwischen Ghanaern und Deutschen und anderen in Deutschland lebenden Mitbürgern zu fördern.
- (e) Wohltätigkeits- und Entwicklungsprojekte für und in Ghana zu initiieren und zu fördern.
- (f) zum Entscheidungsfindungsprozess in Ghana beizutragen und die Ansichten der ghanaischen Community (Gemeinschaft) in Deutschland zu bündeln und artikulieren.

¹ Der Begriff Ghanaer umfasst alle Menschen ghanaischer Herkunft. Ghanaer von Geburt, durch Abstammung und in Deutschland Eingebürgerte.

- (g) die Einheit und Freundschaft unter den Ghanaern zu festigen.
- (h) den Handel, Investitionen und Tourismus zu fördern.
- (i) danach zu streben, außenstehende Ghanaische Religionsgemeinschaften, Clubs, sonstige Gruppen und ethnische Vereine zu animieren sich dieser Dachorganisation anzuschließen, und letztlich die gesamten Ghanaischen Interessensgruppen [Ghanaische Gemeinschaft] zu vertreten.
- (j) positive Informationen über Ghana zu verbreiten, um das Bewusstsein für Ghana zu wecken und ihre Potenziale in Deutschland sichtbar zu machen.

Artikel 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

MITGLIEDSCHAFT

- (a) Die Mitgliedschaft in der Union steht allen Ghanaischen Zusammenschlüssen in deutschen Städten offen – im Nachfolgenden örtliche Zweigstellen genannt.
- (b) Registrierte einzelne Mitglieder örtlicher Zweigstellen werden automatisch Mitglied von UGAG.
- (c) Die Mitgliedschaft steht allen Ghanaern, sowie ihren Angehörigen, die in Deutschland leben, wie auch deutschen interessierten Bürgern, offen.
- (d) Um die Mitgliedschaft zu erlangen, muss sich jede örtliche Zweigstelle schriftlich bewerben und eine Kopie ihrer Satzung und ihrer Registerurkunde beifügen.
- (e) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Gesamtvorstand (National Executive) unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Schluss der laufenden Kalenderjahres beendet werden.
- (f) Der Antrag auf Kündigung der Mitgliedschaft muss mit den Unterschriften von einer zweidrittel (2/3-)Mehrheit der Mitglieder der örtlichen Zweigstelle versehen sein.
- (g) Eine nicht-rechtlich eingetragene/r Verein/Organisation kann nur, unter der Voraussetzung eines baldigen Eintrags in das Amtsregister der örtlichen Zuständigkeit mit Unterstützung von UGAG anzustreben, von UGAG als Mitglied aufgenommen werden.

Artikel 5

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Der Rat der Vertreter in Deutschland [The National Representative Council]
- (b) Der Gesamtvorstand [The National Executive Committee]
- (c) Der Beirat [The Advisory Board]
- (d) Der Prüfungsausschuss [The Audit Committee]

Artikel 6

RAT DER VERTRETER IN DEUTSCHLAND – Im Folgenden kurz „Rat“ genannt
[The National Representative Council – NRC]

Der Rat ist das höchste entscheidungsfindende Organ von UGAG.

- (a) Er setzt sich aus jeweils drei Vertretern oder Delegierten von den lokalen Niederlassungen zusammen, die von den einzelnen örtlichen Zweigstellen ausgewählt werden, um ihre/n Organisation/Verein bei jedem Treffen des Rats (NRC-Meeting) zu vertreten. Die Vertreter / Delegierten sind nicht ständige Mitglieder des NRC.
- (b) Die ordentliche Ratsversammlung (NRC) wird vom Gesamtvorstand des Vereins nach Bedarf, zumindest zweimal jährlich, einberufen. Die Einberufung der Ratsversammlung (NRC) erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einen Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung.
- (c) Der Veranstaltungsort für die Versammlungen rotiert zwischen den Gaststädten örtlicher Zweigstellen. Die Absprache darüber wird während einer Ratssitzung (NRC) festgelegt.
- (d) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Alle Entscheidungen sind gültig und bindend, wenn sie von einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die bei einer ordnungsgemäß konstituierten Versammlung gewählt haben, gebilligt worden sind.
- (e) Die Ratsversammlung (NRC) wird zu jeder Zeit Fehlinterpretationen dieser Satzung verhindern und die Satzung in der beschlossenen Form verteidigen.
- (f) Die Tagesordnung für jede Versammlung des Rats wird vom Gesamtvorstand (NEC), in Abstimmung mit dem Beirat, bestimmt, unter der Maßgabe, dass die Tagesordnung für die letzte im Jahr stattfindende Versammlung des Rats die folgende Punkte umfasst:
 - Bericht des Gesamtvorstands einschließlich des Jahresfinanzberichts
 - Jahresbericht des Prüfungsausschusses
 - Budgetierung für das kommende Kalenderjahr
 - Gegebenenfalls Anträge zur Änderung der Satzung, bei Vorliegen, ist während der NRC-Sitzung ein Ausschuss, er sich damit befasst zu ernennen.
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands
 - Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - Wahl der Mitglieder des Beirats
 - Diskussion der Berichte
 - Sonstige Angelegenheiten
- (g) Eine Notstandssitzung des Rats kann einberufen werden, wenn es die Situation erfordert oder auf Antrag von zumindest Zweidrittel (2/3) der örtlichen Zweigstellen.

Artikel 7

GESAMTVORSTAND [National Executive Committee]

Der Gesamtvorstand wird vom Rat für zwei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Gesamtvorstands nur einmal für weitere zwei Jahre wiedergewählt werden kann.

1. Der Gesamtvorstand umfasst folgende Ämter:
 - (a) Präsident/in [National President]
 - (b) Stellvertretende/r Präsident/in [National Vice-President]
 - (c) Generalsekretär/in [General Secretary]
 - (d) Stellvertretende/r Generalsekretär/in [Vice General Secretary]
 - (e) Sekretär/in für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten [Secretary for Finance and Economic Matters]
 - (f) Sekretär/in für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten[Secretary for Social and Cultural Matters]
 - (g) Stellvertretende/r Sekretär/in für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten[Vice-Secretary for Social and Cultural Matters]

2. Der Gesamtvorstand stellt die Gesamtrepräsentation des Vereins UGAG dar. Er beruft Konferenzen für ganz Deutschland ein und trifft hierzu alle nötigen Vorbereitungen.

3. Er unterstützt bei der Organisation und Errichtung neuer örtlicher Zweigstellen. Er unterstützt und berät gegebenenfalls örtliche Vereine, wenn erforderlich.

4. Er unterstützt örtliche Vereine bei der Lösung von Problemen, die Mitglieder auf Landes-und Bundesebene betreffen.

5. Er übernimmt Angelegenheit, die er von örtlichen Vereinen übertragen bekommt und sucht allseitig nach Lösungen.

6. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist dem Präsidenten gegenüber verantwortlich, der wiederum dem Rat gegenüber verantwortlich ist.

7. (a) Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Stellvertretende/r Präsidentin, der/die Generalsekretär/in, der/die stellvertretende/r Generalsekretär/in, der/die Sekretär/in für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten, der/die Sekretär/in für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten und der/die stellvertretende/r Sekretär/in für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten.

(b) Zwei (2) Gesamtvorstandsmitglieder, nämlich der Präsident oder der stellvertretende Präsident haben die Befugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jeder Einzelne hat die Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Präsident nur im Falle der Abwesenheit des Präsidenten von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

8. Der Präsident kann vorübergehend ein Mitglied benennen, um eine durch Rücktritt oder durch lange Landesabwesenheit eines Mitglieds des Gesamtvorstands verursachte leere Stelle zu besetzen, ist jedoch von der Bestätigung durch den Rat abhängig.

Artikel 8

A) DER/DIE PRÄSIDENT/IN [National President]

- (i) Der/Die Präsident/in ist der/die Vorsitzende des Vereins und der Sprecher/in des Gesamtvorstands.
- (ii) Er/Sie ist gegenüber dem Rat verantwortlich und ist zugleich für den Gesamtvorstand verantwortlich.
- (iii) Er/Sie legt bei der letzten Sitzung des Rats im Jahr den Jahresbericht des Vereins vor.
- (iv) Er/Sie legt bei den Sitzungen des Beirats einen Bericht über Lage und Zustand des Vereins vor.
- (v) Er/Sie repräsentiert den Verein nach innen und außen und ist eine/r der Zeichnungsbefugten für das Bankkonto des Vereins.

B) DER/DIE STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT/IN [Vice-President]

- (i) Er/Sie unterstützt den/die Präsidenten/präsidentin bei der Durchführung seiner/ihrer Pflichten und handelt im Abwesenheitsfall des Präsidenten/der Präsidentin als Vorsitzende/r des Vereins.
- (ii) Er/Sie nimmt alternativ zu dem Präsidenten/ der Präsidentin die Unterzeichnung von Schecks für den Verein wahr.
- (iii) Er/Sie führt sonstige Aufgaben aus, die ihm/ihr von dem Präsidenten/der Präsidentin, vom Gesamtvorstand oder vom Rat übertragen werden.

C) DER/DIE GENERALSEKRETÄR/IN [General Secretary]

Er/Sie ist der/die Vereinsschreiber/in. Insbesondere:

- (i) ist er/sie für die allgemeine Korrespondenz, Posteingang und Postausgang des Vereins verantwortlich. Sämtliche ausgehende Korrespondenz wird nach einvernehmlicher Rücksprache mit oder nach Anweisung des/der Präsidenten/Präsidentin ausgeführt.
- (ii) führt er/sie Protokoll bei Sitzungen des Gesamtvorstands und des Rats. Er/Sie verwaltet die Akten und Unterlagen des Vereins.
- (iii) fasst er/sie sämtliche Berichte der unterschiedlich führenden Niederlassungen zusammen und bereitet in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin und anderen Mitgliedern des Gesamtvorstands den Jahresbericht des Vereins vor.
- (iv) bereitet er/sie Berichte über den Zustand des Vereins für die Beiratssitzungen vor.
- (v) erstellt und berät er/sie in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidenten/Präsidentin und dessen stellvertretenden Präsidenten/Präsidentin die Tagesordnungspunkte für die Versammlung.
- (vi) unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin und dessen stellvertretenden Präsidenten/Präsidentin in ihren Amtstätigkeiten.
- (vii) vertritt er/sie den/die Präsidenten/Präsidentin und dessen stellvertretenden Präsidenten/Präsidentin während ihrer beider Abwesenheit.

D) DER/DIE STELLVERTRETENDE GENERALSEKRETÄR/IN [Vice General Secretary]

- (i) Er/Sie unterstützt den/die Generalsekretär/in in der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben.
- (ii) In Abwesenheit des/der Generalsekretärs/in übernimmt er/sie stellvertretend dessen Aufgaben und Pflichten.

E) DER/DIE SEKRETÄR/IN FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN [Secretary for Finance and Economic Matters]

Er/Sie ist:

- (i) verwaltet und legt Rechenschaft über die finanziellen Unterlagen des Vereins ab.
- (ii) verantwortlich für die Durchführung der von Gesamtvorstand aufgestellten und vom Rat abgenommenen UGAG-Programme.
- (iii) legt den Finanzbericht des Vereins auf Anfrage des Gesamtvorstands in deren Vorstandssitzungen und der letzten Ratsversammlung vor.
- (iv) verwaltet eine Portokasse, die den Wert von 150 EUR nicht übersteigt.
- (v) trägt Sorge dafür, dass die Beträge, die den Wert von 150 EUR übersteigen, auf das Vereinskonto eingezahlt werden.
- (vi) ist eine/r der Zeichnungsbefugten für das Bankkonto des Vereins.
- (vii) kooperiert mit dem Prüfungsausschuss und ermöglicht zu jeder Zeit den Zugang zu sämtlichen Büchern.

F) DER/DIE SEKRETÄR/IN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN [Secretary for Social and Cultural Matters]

Er/Sie:

- (i) ist für die Durchführung der von Gesamtvorstand aufgestellten und vom Rat abgenommenen Aktivitätsprogramme verantwortlich.
- (ii) stellt eine Verbindung zwischen der lokalen Gemeinde und den örtlichen Mitgliedervereinen her.
- (iii) hält den Gesamtvorstand informiert über aktuelle Entwicklungen, Trends und Aktivitäten der Vereine (von kommunaler- bis Bundesebene).
- (iv) ist für alle sozialen und kulturellen Angelegenheiten, die vor dem Gesamtvorstand ausgetragen oder von ihm ausgearbeitet werden, verantwortlich.

G) DER/DIE STELLVERTRETENDE SEKRETÄR/IN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN [Vice-Secretary for Social and Cultural Matters]

- (i) Er/Sie unterstützt den/die Sekretär/in für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten in der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (ii) In Abwesenheit des/der Sekretärs/in für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten übernimmt er/sie stellvertretend dessen Aufgaben und Pflichten.

Artikel 9

DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS [The Audit Committee]

- (a) Ein Prüfungsausschuss aus drei (3) Mitgliedern wird vom Rat für zwei (2) Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass jedes Ausschussmitglied jeder Zeit zur Wiederwahl stehen und die Mitgliedszeit selbst festlegen oder die Mitgliedschaft im Ausschuss durch den NRC beendet werden darf.
- (b) Der Ausschuss prüft die Vereinskonten so häufig wie erforderlich, wenigstens zweimal pro Jahr und legt seinen Bericht in der folgenden Sitzung des Rats vor.
- (c) Weisen die Vereinskonten ernsthafte Diskrepanzen auf, fordert der Ausschuss den Gesamtvorstand auf eine plausible Erklärung für die Diskrepanzen zu liefern und/oder den Verlust finanziell auszugleichen.
- (d) Kann der Gesamtvorstand keine plausible Erklärung liefern, verweist der Prüfungsausschuss des Weiteren die Angelegenheit zur Schlichtung an den Beirat.
- (e) Ist die Angelegenheit trotz der Intervention des Beirats noch nicht zur Zufriedenheit des Prüfungsausschusses gelöst, fordert er den Gesamtvorstand auf, eine Sitzung des Rats einzuberufen, um die Angelegenheit zu diskutieren.

- (f) Sollte der Gesamtvorstand innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Antragstellung keine Sitzung einberufen haben, legt der Prüfungsausschuss den örtlichen Zweigstellen hierüber einen Bericht vor und fordert die Zweigstellen auf, eine Krisensitzung nach Artikel 6 Absatz 7 der Satzung zu beantragen, um die Angelegenheit zu klären.
- (g) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen ihren eigenen Vorsitzenden, der der Sprecher für den Ausschuss ist.
- (h) Jeder Bericht des Prüfungsausschusses wird von allen Ausschussmitgliedern unterzeichnet. Ein Mitglied, das mit einem Bericht nicht einverstanden ist, kann dem Hauptbericht einen Minderheiten Bericht beifügen, der seine Ansichten über den Gegenstand des mangelnden Einverständnisses darlegt.
- (i) Ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstands ist für den Prüfungsausschuss nicht wählbar.

Artikel 10

DER BEIRAT [The Advisory Board]

- (a) Der Beirat besteht aus fünf (5) bei einer Konferenz des Rats gewählten Personen und jeweils einem (1) Vertreter der Ghanaischen Botschaft und der Ghana Cargo.
- (b) Die Mitglieder des Beirats haben keine ausführende Macht oder Funktion, sondern fungieren als Berater für den Gesamtvorstand (NEC) und den Rat (NRC). Sie unterstützen bei der Beilegung von Streitigkeiten und machen ihren individuellen Einfluss in der Gesellschaft geltend, um den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- (c) Der Beirat trifft sich mit dem Gesamtvorstand (NEC) auf eigenen Antrag oder Antrag des Prüfungsausschusses (Audit Committee), wenigstens zweimal pro Jahr.
- (d) Er wählt seinen eigenen Sprecher.
- (e) Die unter Absatz I dieses Artikels gewählten Personen werden für zwei (2) Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass sie nur einmal für weitere zwei (2) Jahre wiedergewählt werden können.
- (f) Kein amtliches Mitglied des Gesamtvorstands (NEC) ist berechtigt zeitgleich als Mitglied im Beirat mitzuwirken.

Artikel 11

WAHLMODALITÄTEN [Modalities Of Election]

- (a) Die Ratswahlen werden in der Sitzung von einer unabhängigen Körperschaft (Ghanaischen Botschaft) durchgeführt.
- (b) Alle Positionen im Gesamtvorstand (NEC) werden in der Sitzung des Rats in Form einer demokratischen, freien und fairen Wahl besetzt (Konferenz der Delegierten [National Delegation Conference]).
- (c) Die Berechtigung der örtlichen Zusammenschlüsse oder Vereine ergibt sich aus der bei UGAG erfolgten Registrierung der örtlichen Zweigstellen und des Weiteren nicht in Verzug mit den monatlichen Gebühren sind.
 - (i) Nur örtliche (rechtlich eingetragene oder nicht eingetragene) Zusammenschlüsse oder Vereine, die registrierte Mitglieder des UGAG sind, können Kandidaten und Kandidatinnen zu Wahlen auf Ratsebene entsenden.
 - (ii) Die örtlichen Zusammenschlüsse oder Vereine des UGAG können die Namen von drei (3) Vertretern ihres Zusammenschlusses oder ihres Vereins dem Gesamtvorstand (NEC) offiziell vor der Ratswahl vorlegen. Die Vertreter sind

ihre ständigen Rats-Delegierten und können gleichzeitig in den Gesamtvorstand gewählt werden.

(d) Einreichungsverfahren

- (i) Wahlvorschläge der KandidatInnen und/oder Delegierten müssen in schriftlicher Form erfolgen und bei dem zuständigen Vertreter des Rats und/oder bei jeder unabhängiger Person, die mit der Verantwortung betraute wurde die Wahl zu überwachen, eingereicht werden.
- (ii) Die Einreichung der schriftlichen Wahlvorschläge der Nominierten kann per Einschreiben oder per E-Mail erfolgen.
- (iii) Die Nominierungen müssen der zuständigen Stelle spätestens eine (1) Woche vor dem Tag der Wahl zugegangen sein.

(e) Wählbarkeit der Kandidaten und Kandidatinnen:

Um für eine Position in Gesamtvorstand (NEC) wählbar zu sein, muss ein/e Kandidat/in:

- (i) Mitglied eines örtlichen Zusammenschlusses oder Vereines des UGAG gemäß Artikel 4, 11 und 15d dieser Satzung sein.
- (ii) von einem wahlberechtigten örtlichen Zusammenschluss oder Verein offiziell als ein Rats-Delegierter gewählt werden.
- (iii) Ein/e Kandidat/in darf sich mittels seines/ihrer örtlichen Zusammenschluss oder Vereins maximal für zwei (2) wählbare Positionen aufstellen lassen.
- (iv) Eine individuelle Person, die nicht Mitglied eines eingetragenen örtlichen Zusammenschlusses oder Vereines ist, hat keine Berechtigung sich für die offenen Positionen der Gesamtvorstandswahl von UGAG zu kandidieren.
- (v) Jeder örtliche Zusammenschluss oder Verein, die ihrer monatlichen Zahlungspflicht in drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten nicht nachgekommen ist, sei aus Gründen des Fehlschlags oder der Verweigerung, soll durch eine schriftliche Mitteilung erinnert werden. Das Erinnerungsschreiben setzt eine Frist zur vollen Begleichung der Rückstände. Bei fruchtlosem Fristablauf wird der schuldende örtliche Zusammenschluss oder Verein bis zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht als Mitglied vom Verein so lange ausgeschlossen, bis sie die finanziellen Verpflichtungen beglichen hat.
- (vi) Ein örtliche Zusammenschluss oder Verein, der in Verzug mit ihren monatlichen Beiträgen ist, erfüllt nicht die Voraussetzung und/oder hat nicht die Berechtigung einen Kandidaten/Kandidatin oder einen Delegierten zur Kandidatur zu stellen oder zur Wahl zu entsenden.
- (vii) Die Voraussetzungen zur Wahlbeteiligung bzw. die Berechtigung zur Nominierung und Entsendung eines Kandidaten/ einer Kandidaten aus dem örtlichen Zusammenschluss oder Verein ist gegeben, wenn die örtliche Zweigstelle all ihre Rückstände einen (1) Monat vor der Wahl ausgeglichen hat.

(f) Wahlberechtigung von Wählern und Wählerinnen:

- (i) Alle Rats-Delegierten, die von örtlichen Zusammenschlüssen des UGAG vor der Wahl vorgeschlagen offiziell wurden, sind wahlberechtigt.
- (ii) Es gilt das „eine Person – eine Stimme“-Prinzip bei Gesamtvorstandswahlen und bei allen Ratssitzungen getroffenen Entscheidungen.
- (iii) Die Wahlen sind geheim.
- (iv) Eine Stichwahl entscheidet für die ersten beiden Personen, die einen Gleichstand von Stimmen für den gleichen Posten erhalten haben.

- (g) Ein Bewerber um eine Position ist Gewinner durch einfache Mehrheit, wenn die Delegierten die erforderliche beschlussfähige Mindestzahl einhalten, um die Wahl durchzuführen.

Artikel 12

FINANZEN, VERMÖGEN UND BANKKONTO

Die Finanzen und das Vermögen des Vereins stammen aus folgenden Quellen:

- (a) Jede Zweigstelle entrichtet einen einmaligen Betrag von 50 EUR als Registrierungsgebühr.
- (b) Jede Zweigstelle leistet einen Monatsbeitrag in Höhe von 10 EUR für laufende Verwaltung des Vereins. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Beitrags wird vom Rat je nach Periode und bei Bedarf neu überprüft und festgesetzt.
- (c) Der Verein akzeptiert Spenden von Einzelpersonen, Organisationen, Vereinen, offiziellen und geschäftlichen Ghanaischen Kreisen in Deutschland und im Ausland, von öffentlichen und privaten Instituten in Deutschland, und von regionalen und internationalen Körperschaften.
- (d) Einkünfte aus sozialen und kulturellen Aktivitäten oder Tätigkeiten, die vom Gesamtvorstand oder von UGAG organisiert werden.
- (e) Sonstige Quellen, ohne jede Form von Verpflichtungen, welche die Unabhängigkeit und die Ziele von UGAG kompromittieren könnten.

Artikel 13

- (a) UGAG hat ihr eigenes Bankkonto am Sitz des Vereins bei einer Bank ihrer Wahl, bei der das beim Verein eingehende oder vom Verein erzielte Einnahmen eingezahlt oder gutgeschrieben wird, und vom dem alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins getätigt werden.
- (b) Bei Geldabhebungen von diesem Bankkonto sollten immer zwei(2) der drei(3) Zeichnungsberechtigten, von denen einer der/die Präsident/in (oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Stellvertretende Präsident/in) sein muss, die Schecks des Vereins unterzeichnen.
- (c) Der Verein besitzt keine Kreditkarte oder vergleichbare Zahlungsmittel zum Abheben von Geld und ist somit nicht berechtigt solche Zahlungsmittel zur Zahlung zu nutzen.
- (d) Das Abheben eines Betrags über 500,00 Euro auf einmal muss zunächst vom Rat oder mit schreiben des Gesamtvorstands an alle Vorsitzenden der örtlichen Zweigstellen genehmigt werden, wenn die Abhaltung einer Krisensitzung des Rats beschwerlich ist.
- (e) Der Rat setzt einen Höchstbetrag für Ausgaben einschließlich Bankabhebungen pro Jahr fest.
- (f) Kein Mitglied des Gesamtvorstands darf nach dieser Satzung im Namen des Vereins ein Darlehen aufnehmen oder Kreditkäufe vornehmen. Derartige Transaktionen sind weder für den Verein noch für eines seiner Organe bindend.
- (g) Der/Die Sekretär/in für Finanzen und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat die alleinige Vollmacht, Schecks im Namen des Vereins einzulösen.

Artikel 14

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet bei jeder Sitzung des Rats und bei jeder besonderen Sitzung oder Krisensitzung des eigens zu diesem Zweck einberufenen Beirats mittels den/die Sekretär/in für Finanzen und Wirtschaftliche Angelegenheiten einen detaillierten Bericht über den finanziellen Status des Vereins vorzulegen. Wobei der Bericht alle Einkunftsquellen und Ausgaben sowie das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden aufzeigen wird.

Artikel 15

VERSCHIDENES

- (a) Jede bei UGAG als Mitglied registrierte örtliche Zweigstelle erhält eine Identitätskarte mit dem Vereinsloge.
- (b) Jeder örtlicher Repräsentant von UGAG kann unter seinen Briefkopf angeben „Schwestergesellschaft von UGAG“ und in Verbindung mit dem Logo von UGAG setzen.
- (c) Ein Mitglied einer örtlichen Zweigstelle, das seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, wird automatisch Mitglied der örtlichen Zweigstelle seines neuen Wohnsitzes, soweit
 - (i) das Mitglied all ihre finanziellen Verpflichtung ordnungsgemäß abgewickelt hat (z.B. Beiträge).
 - (ii) Eine Führungsposition ist nicht auf einen neuen Wohnort übertragbar.
- (d) Jede örtliche Zweigstelle, die ihre monatlichen Gebühren während drei (3) aufeinanderfolgender Monate nicht bezahlt oder sich weigert zu zahlen, wird vom Gesamtvorstand schriftlich ermahnt und erhält ein Ultimatum zur vollen Begleichung der Rückstände. Verstreicht dieses Ultimatum ohne Zahlung, so wird die örtliche Zweigstelle vom Verein solange ausgeschlossen, bis sie ihre finanziellen Verpflichtungen beglichen hat.
- (e) Regeln, Ordnung, Weitere Bestimmungen:
 - (i) Jedes Vereinsmitglied untersteht den Regeln, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und hat diese einzuhalten.
 - (ii) Jedem Amtsträger, der der Untätigkeit oder des Amtsmissbrauchs oder wegen schwerwiegenden vereinschädigendem Verhalten für schuldig befunden wird, wird das Misstrauen ausgesprochen, und er/sie wird durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss einer Ratsversammlung oder außerordentlichen Ratsversammlung seines Amtes enthoben. Im Fall einer Amtsenthebung findet auf derselben Versammlung, um den betreffenden Amtsinhaber zu ersetzen, eine Neuwahl statt.

Artikel 16

ERGÄNZUNGEN

- (a) Eine Ergänzung oder die Aufhebung von Klauseln oder der gesamten vorliegenden Satzung ist **nur** gültig, wenn sie von zwei Dritteln (2/3) der Delegierten, die an der Ratsversammlung anwesend sind, gebilligt wird.
- (b) Die Ergänzung(en) entfalten ihre Wirksamkeit und Bindung nach Ablauf von drei (3) Monaten, sofern kein Widerspruch von einem registrierten Mitglied eingelegt wurde.

Artikel 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde bei der am 1. November 2003 in Landshut abgehaltenen Gründungsversammlung beschlossen.

Die Neuerfassung dieser Satzung wurde bei der am 6. November 2015 in Bremen abgehaltene Ratsversammlung beschlossen.